

**ERZIEHUNGS-, KULTUR- UND UMWELTSCHUTZDEPARTEMENT  
GRAUBÜNDEN**



**Richtlinien  
zur Förderung fremdsprachiger Kinder  
im Kanton Graubünden**

Gestützt auf Art. 18 des kantonalen Schulgesetzes und  
Art. 1 Abs. 2 des kantonalen Kindergartengesetzes

Dezember 2001

## Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen .....	4
2.	Gesetzliche Grundlagen .....	5
3.	Aufnahme fremdsprachiger Kinder .....	6
3.1.	Abklärungen .....	6
3.2.	Zuweisung zur Schule (Schultyp und Klasse) bzw. zum Kindergarten	8
4.	Förderung der fremdsprachigen Kinder .....	10
4.1	Integration in den Kindergarten und in die Regelklasse .....	10
4.2	Förderung in der Unterrichtssprache .....	10
4.2.1	Förderunterricht für Fremdsprachige .....	11
4.2.2	Einschulungsklasse für Fremdsprachige (EKF) .....	12
4.3	Rücksichtnahme auf religiöse Besonderheiten.....	12
5.	Schülerbeurteilung.....	13
6.	Lehrpersonen für fremdsprachige Kinder.....	14
6.1	Anstellung von Lehrpersonen .....	14
6.2	Entschädigung der Lehrpersonen für fremdsprachige Kinder .....	14
6.3	Aufgaben der Lehrpersonen für fremdsprachige Kinder.....	15
6.4	Aus- und Weiterbildung .....	15
6.5	Eltern - Information .....	16

## Inhalt

---

7.	Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).....	17
7.1	Beschrieb .....	17
7.2	Trägerschaften .....	17
7.3	Organisation .....	17
7.4	Unterrichtslokalitäten .....	18
7.5	Anmeldeprozedere .....	18
7.6	Lehrpersonen .....	18
7.7	Finanzierung.....	18
8.	Aufsicht/Beratung.....	19
9.	Finanzen .....	20
	Anhang.....	21

## 1. Vorbemerkungen

Im Jahre 1993 erliess das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden auf Grund der damaligen starken Migrationsbewegungen die Richtlinien zur Schulung fremdsprachiger Kinder im Kanton Graubünden. Die Grundlagen haben sich bewährt und werden deshalb nach acht Jahren der aktuellen Situation angepasst.

Im November 2000 hat das Bündner Volk der Revision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) zugestimmt. Ab 1. August 2001 traten verschiedene neue Bestimmungen in Kraft. Gegenüber der ursprünglichen Fassung der Richtlinien hat sich ferner die Einstellung des Kantons in einem Punkt verändert. Neben der Integration von Kindern aus anderen Kulturen in das bündnerische Schul- und Kindergartensystem kommt heute der Rückkehr in die Ursprungsländer vermehrte Bedeutung zu. Diese kann mit Kursen in der heimatlichen Sprache und Kultur gefördert werden. Die überarbeiteten Richtlinien tragen dieser Entwicklung Rechnung.

Die Richtlinien zur Schulung fremdsprachiger Kinder im Kanton Graubünden erheben keinen Anspruch, sämtliche Fragen zum angesprochenen Fragenkreis lösen zu wollen. Sie gelten für Lehrpersonen sowie für Schul- und Gemeindebehörden als Wegweisung bei der Schulung fremdsprachiger Kinder. Dabei kommen die Gemeinden und Regionen nicht umhin, in Einzelfällen lokale und regionale Antworten auf die aktuellen Herausforderungen zu finden. Es wird erwartet, dass sie bei der Lösungssuche die Interessen der Kinder ins Zentrum rücken. Dabei ist vom gesellschaftlichen und pädagogischen Standpunkt aus bei jenen Kindern, die in Graubünden bleiben, eine ganzheitliche Integration anzustreben.

Von ganzheitlicher Integration ist die Rede, wenn die fremdsprachigen Kinder neben der schulischen Förderung auch noch ihre sprachliche, kulturelle, ethnische und historische Eigenständigkeit bewahren und durch entsprechende Kurse aufrechterhalten und fördern können. Für die Schule gilt in einer ersten Phase die sprachliche, längerfristig aber auch die ganzheitliche Integration als Ziel. Dieser Prozess betrifft neben der Schule auch andere Bildungsverantwortliche (z.B. Botschaften und Konsulate) und letztlich die gesamte Gesellschaft.

Die kantonalen Kindergarten- und Schulinspektorate sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erziehungsdepartementes, darunter insbesondere das Amt für Besondere Schulbereiche, sind bei auftretenden Fragen behilflich.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Die Schulung fremdsprachiger Kinder ist in nachstehenden gesetzlichen Grundlagen, Empfehlungen und Verwaltungsweisungen geregelt:

- Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (**Kindergartengesetz**), vom Volke angenommen am 17. Mai 1992 (vgl. Anhang S. 22)
- Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (**Schulgesetz**), vom Volke angenommen am 26. November 2000 (vgl. Anhang S. 22/23) und **Vollziehungsverordnung** zum Schulgesetz, vom Grossen Rat erlassen am 31. Mai 1961 (vgl. Anhang S. 23)
- Verordnung über das Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe (**Übertrittsverordnung**), von der Regierung erlassen am 17. Juni 1996 (vgl. Anhang S.23/24)
- **Promotions- und Zeugnisrichtlinien** für die Bündner Volksschule, vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 6. September 2001 (vgl. Anhang S. 24)
- **Verordnung über die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder** in den Schulen des Kantons Graubünden, von der Regierung erlassen am 25. Juni 1996 (vgl. Anhang S. 24 - 26)
- **Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder**, von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen **Erziehungsdirektoren** erlassen am 24. Oktober 1991 (vgl. Anhang S. 27)

Gemäss Art. 41 Abs. 1 des Schulgesetzes obliegen Leitung und Beaufsichtigung der Schule dem **Schulrat**. Der Schulrat genehmigt demnach auf Vorschlag der Lehrpersonen auch den Stundenplan und sorgt für die Einhaltung der Studentafel. Damit ist er erstinstanzlich auch für eine angemessene Förderung der **fremdsprachigen Kinder** innerhalb der Gemeinde verantwortlich.

Art. 18 regelt die Förderung fremdsprachiger Kinder in den Schulen des Kantons Graubünden. Gestützt darauf ermöglichen die Gemeinden fremdsprachigen Kindern den Besuch der Volksschule durch besondere Förderung in der Unterrichtssprache. Der Kanton kann die Schulungskosten vorübergehend aufgenommener Kinder übernehmen. Die Regierung kann für die Dauer der vorübergehenden Aufnahme von Kindern Anordnungen betreffend die Schulung treffen, die von den Bestimmungen des Schulgesetzes über Schulführung, Schultypen und Lehrpersonen abweichen.

### 3. Aufnahme fremdsprachiger Kinder

#### 3.1 Abklärungen

Wenn Kinder in den Kindergarten oder die Schule aufzunehmen sind, muss in einem ersten Schritt deren Aufenthaltsberechtigung geklärt werden. Dafür ist der **Schulrat** bzw. die **Kindergartenkommission** zuständig.

Kinder aus dem Ausland	Schweizer Kinder
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>mit dauernder Aufenthaltsberechtigung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinder von Jahresaufenthaltern</li> <li>- Kinder von Niedergelassenen</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bündner Kinder:</b> Wechsel der Sprachregion innerhalb des Kantons</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>mit befristeter Aufenthaltsberechtigung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinder von Asylsuchenden</li> <li>- Kinder von Schutzbedürftigen</li> <li>- Kinder von vorläufig Aufgenommenen</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Aus anderen Kantonen nach Graubünden zugereiste Kinder:</b> Zuzug in romanisch-, italienisch- oder deutschsprachige Gemeinden</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>ohne Aufenthaltsberechtigung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinder von Saisoniers</li> <li>- Kinder von Kurzaufenthaltern</li> <li>- Kinder von illegal Anwesenden</li> </ul> </li> </ul>	



Klärung der Anwesenheitsberechtigung durch Einsichtnahme in den Ausländer-Ausweis (im Bedarfsfall Beizug des Schul- bzw. Kindergarteninspektorates)



Sofortige Aufnahme bzw. Einschulung

## Aufnahme

---

Der Aufenthaltsstatus der Erziehungsberechtigten entscheidet über die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten bzw. in die Schule.

Ausweis	Status	Entscheid
Ausweis B (grau)	Jahresaufenthalter	sofortige Aufnahme
Ausweis C (grün)	Niedergelassene	sofortige Aufnahme
Ausweis N (dunkelblau)	Asylsuchende	sofortige Aufnahme
Ausweis F (hellblau)	Vorläufig Aufgenommene	sofortige Aufnahme
Ausweis S (wässriges hellblau)	Schutzbedürftige	genauere Abklärung (siehe Text unten)
Ausweis A (gelb)	Saisonniers	genauere Abklärung (siehe Text unten)
Ausweis L (violett)	Kurzaufenthalter: höchstens 18 Monate; nicht verlängerbar	genauere Abklärung (siehe Text unten)
Ausweis G (braun)	Grenzgänger	genauere Abklärung (siehe Text unten)

Verfügt das Kind auf Grund der Überprüfung über eine **Anwesenheitsberechtigung** im Kanton Graubünden, ist eine sofortige Aufnahme bzw. Einschulung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Aussicht besteht, dass das Kind mehr als drei Monate in Graubünden bleibt.

**Fehlt** der Nachweis der fremdenpolizeilichen **Anwesenheitsberechtigung** im Kanton Graubünden, klärt der Schulrat bzw. die Kindergartenkommission den Sachverhalt nötigenfalls in Zusammenarbeit mit der Einwohnerkontrolle ab. Kinder ohne Anwesenheitsberechtigung, bei denen aber auf Grund von Abklärungen angenommen werden kann, dass ihre Aufenthaltsdauer in Graubünden voraussichtlich mehr als 3 Monate beträgt, müssen sofort in die Schule aufgenommen werden.

**Von der Einschulung ausgenommen** sind ausdrücklich Kinder, welche voraussichtlich weniger als drei Monate in Graubünden bleiben.

**Kinder von Asylsuchenden** im Schulalter, welche während des Asylverfahrens in **Durchgangszentren** leben, werden in der Schule des Zentrums geschult und gefördert. Die Durchgangszentren unterrichten die Kinder in ihrer Schule gemäss dem von der Regierung zu verabschiedenden Konzept. Laut Art. 18 Abs. 2 des kantonalen Schulgesetzes kann der Kanton die Schulungskosten vorübergehend aufgenommener Kinder übernehmen. Näheres regelt die Regierung im Einzelfall.

Nach der Verfahrensphase von 6 - 12 Monaten ist für die betroffenen Kinder eine **Integration**, d.h. ein Übertritt in die öffentliche Schule oder in den Kindergarten, zu prüfen. Kinder, bei welchen Aussicht besteht, dass sie in Graubünden bleiben werden, sollen wenn immer möglich in die Kindergarten- und Schulstrukturen der Gemeinde oder der Region aufgenommen werden, in welcher sie leben. Sie haben grundsätzlich Anspruch auf Unterricht in den Schulen und Kindergärten der Wohnortsgemeinden.

### 3.2 Zuweisung zur Schule (Schultyp und Klasse) bzw. zum Kindergarten

Gemäss den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren soll angestrebt werden, **neuzugewanderte Kinder den der Vorbildung und dem Alter entsprechenden Schultypen und Klassen zuzuweisen**. Vor allem ist zu vermeiden, dass fremdsprachige Schülerinnen und Schüler nur auf Grund mangelnder Kenntnisse in der Unterrichtssprache in Klein- und Sonderklassen eingewiesen werden oder ein Schuljahr wiederholen müssen.

Hinsichtlich **Zuweisung der Kinder zum Kindergarten oder zur Schule** (Schultyp und Klasse) bestehen für die zuständigen Instanzen keine verbindlichen Vorschriften. Es empfiehlt sich jedoch folgendes Vorgehen, das sinnvollerweise mit den betroffenen Fachpersonen des Kindes und im Zweifelsfall mit dem zuständigen Schul- bzw. Kindergarteninspektorat abgesprochen werden sollte:

- Kennenlernen der Schullaufbahn und wenn möglich Einsichtnahme in vorhandene Schulberichte, Zeugnisse oder andere schulische Unterlagen;
- Besprechung mit den voraussichtlichen Lehrpersonen des Kindes;
- Orientierung der Erziehungsberechtigten des Kindes über die voraussichtliche Zuweisung mittels vorgedrucktem Formular (vgl. Anhang S. 29), welches Auskunft gibt über die Personalien des Kindes, Lehrperson der Regelklasse, Lehrperson für die Förderung in der Unterrichtssprache. Eine Kopie dieses Formulars geht an die Lehrperson der Regelklasse, die Lehrperson für die Förderung in der Unterrichtssprache und das zuständige Schul- bzw. Kindergarteninspektorat.

## Aufnahme

---

Drängt sich nach erfolgter Zuweisung auf Grund der schulischen Situation ein **Klassenwechsel** auf, so kann dies durch den Schulrat bzw. die Kindergartenkommission in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und den zuständigen Lehrpersonen erfolgen. Das zuständige Inspektorat ist darüber zu orientieren.

Gemäss Art. 19 der Verordnung über das Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe (Übertrittsverordnung) können Schülerinnen und Schüler, die sich infolge Zuzuges aus einem anderen Kanton dem Übertrittsverfahren nicht unterziehen konnten, prüfungsfrei übertreten, sofern sie in ihrem Herkunftskanton zu einer mindestens gleichwertigen Sekundarschule zugelassen worden wären oder eine solche bereits besuchen. Zuständig für die Zuweisung ist das Schulinspektorat. In Zweifelsfällen oder bei Schülerinnen und Schülern aus dem Ausland kann es eine Aufnahmeprüfung und/oder eine Probezeit anordnen.

Für die erste Kontaktnahme mit den Eltern kann die Fachstelle Integration der Caritas Schweiz, Reichsgasse 61, 7000 Chur, **Dolmetscherinnen und Dolmetscher** vermitteln. Die Kosten für den Übersetzungsdienst gehen zu Lasten der Gemeinde.

## 4. Förderung der fremdsprachigen Kinder

### 4.1 Integration in den Kindergarten und in die Regelklasse

Bei der Integration fremdsprachiger Kinder kommt dem Kindergarten bzw. der Regelklasse eine entscheidende Bedeutung zu. Eine Voraussetzung für das Gelingen der Integration ist ein tolerantes Klassenklima, in dem alle Schülerinnen und Schüler sich wohl fühlen und akzeptiert werden.

Fremdsprachige Kinder haben unterschiedliche Lebens- und Lernbiografien, welche die Lehrpersonen kennenlernen und angemessen berücksichtigen müssen. Zu Beginn ist es deshalb unumgänglich, dass die fremdsprachigen Kinder im Kindergarten bzw. im Unterricht der **Regelklasse teilweise individuell unterrichtet bzw. gefördert** werden. Erfahrungsgemäss sind die einheimischen Schülerinnen und Schüler gerne bereit, zur sozialen Integration ihrer ausländischen Kameradinnen und Kameraden beizutragen. Konkret können sie ihre fremdsprachigen Mitschülerinnen und Mitschüler im schulischen Alltag als "Götti" oder "Gotte" anleiten und betreuen.

Die Lehrperson der Regelklasse bzw. des Kindergartens ist gehalten, mit der Lehrperson für fremdsprachige Kinder eng zusammenzuarbeiten. Dabei gilt es, der besonderen Situation und dem **Lernstand der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen**. Ziel der Bemühungen ist die aktive Integration der Kinder am Gruppengeschehen der Abteilung.

### 4.2 Förderung in der Unterrichtssprache

Bei einer Aufnahme fremdsprachiger Kinder in Schule oder Kindergarten sind folgende Formen der Förderung in der Unterrichtssprache möglich:

Kindergarten	Schule
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderunterricht für Fremdsprachige (vgl. 4.2.1)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderunterricht für Fremdsprachige (vgl. 4.2.1)</li> <li>• Einschulungsklassen für Fremdsprachige (EKF) (vgl. 4.2.2)</li> </ul>

#### 4.2.1 Förderunterricht für Fremdsprachige

Diese Förderungsform soll die sofortige Einschulung in die Regelklasse oder in den Kindergarten unterstützen. Die Kinder sind deshalb von Anfang an vollumfänglich im **Unterricht der Regelklasse oder des Kindergartens** integriert, werden daneben aber in der **Unterrichtssprache von der Lehrperson für fremdsprachige Kinder speziell gefördert**.

Der **Umfang dieses Förderunterrichtes** bemisst sich nach den Fähigkeiten der Kinder und den Möglichkeiten der Schule oder des Kindergartens und ist idealerweise **in der Einstiegsphase intensiv**. In der Schule bedeutet dies wenn möglich zwischen 5 und 10 Lektionen pro Woche, im Kindergarten eine bis zwei Lektionen pro Woche. Je nach Intensität des Unterrichtes und den Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler kann die Anzahl Stunden **nach rund vier Monaten schrittweise reduziert** werden. In der Regel sollte es möglich sein, die Förderung in der Unterrichtssprache spätestens im zweiten Unterrichtsjahr abzuschliessen. Massgabe ist, dass die Kinder sich verständigen, ihre Gedanken ausdrücken und dem Unterricht folgen können. Die Grammatik und Stilistik ist hauptsächlich Sache des parallelen und anschliessenden Regelunterrichtes. Über die Dauer und den Abbruch des Förderunterrichtes entscheidet der Schulrat in Absprache mit den Lehrpersonen.

Erfahrungsgemäss dauert die Förderung in der Unterrichtssprache auf der Mittel- und Oberstufe länger als bei Kindern, welche im Kindergarten oder in der Unterstufe eine neue Sprache erlernen müssen.

Wenn möglich soll der Förderunterricht für Fremdsprachige in Gruppen erteilt werden. Die Abteilungen sollten in der Regel **6 Kinder nicht übersteigen**. Einzelunterricht soll nur dann erteilt werden, wenn eine Gruppenbildung nicht möglich ist.

Bei der **Stundenplangestaltung** ist darauf zu achten, dass die fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler in erster Linie während der Sprachlektionen den Förderunterricht erhalten, so dass sie **an den wesentlichen Elementen des Unterrichtes der Regelklasse teilhaben** können.

Der Unterricht für fremdsprachige Kinder findet grundsätzlich im **Schulhaus** statt.

#### 4.2.2 Einschulungsklasse für Fremdsprachige (EKF)

Einschulungsklassen für Fremdsprachige sind spezielle Abteilungen, die neu zugewanderte fremdsprachige Kinder für eine beschränkte Zeit aufnehmen und sie gezielt auf die Eingliederung in die Regelklasse vorbereiten. Bei dieser Schulungsform werden in Graubünden **drei Phasen** unterschieden. Die Ausgestaltung richtet sich nach den Bedürfnissen der Kinder.

Phase A: Intensivunterricht:	nur 15 Lektionen in der EKF Übrige Zeit steht Kindern zur Verfügung
Phase B: Integrationsstufe:	max. 12 Lektionen in der EKF Restliche Unterrichtszeit in der Bezugsklasse
Phase C: Festigungsstufe:	2 - 4 Lektionen in der EKF Im Übrigen Integration in die Bezugsklasse

Der Unterricht in Einschulungsklassen für Fremdsprachige lehnt sich so weit wie möglich an den Lehrplan der Volksschulen im Kanton an. Die Phase A sollte deshalb sehr kurz gehalten werden, damit eine möglichst frühzeitige Eingliederung in eine Regelklasse realisiert werden kann.

Die Phase C entspricht ungefähr dem Förderunterricht für Fremdsprachige (vgl. 4.2.1).

#### 4.3 Rücksichtnahme auf religiöse Besonderheiten

Fremdsprachige Kinder bringen oft besondere religiöse Gewohnheiten und Gefühle mit. Schulbehörden und Lehrpersonen, welche fremdsprachige Kinder integrieren, sind gefordert, deren religiöse Gewohnheiten und Gefühle zu beachten. Im Einzelfall empfiehlt sich, u.a. nachstehende **Dispensationsmöglichkeiten** auf Gesuch hin näher zu prüfen:

- Dispensation vom Unterricht an hohen Feiertagen (z.B. Ramadan)
- Dispensation vom Turn- und Schwimmunterricht bei Vorliegen eines Wissensnotstandes
- Dispensation für das Freitagsgebet

Weit greifende Dispensationsgesuche sind an den Schulrat bzw. an die Kindergartenkommission zu richten.

## 5. Schülerbeurteilung

Die **Beurteilung** der Schülerinnen und Schüler und die Gestaltung des Zeugnisses richtet sich nach den Promotions- und Zeugnisrichtlinien für die Bündner Volksschule (vgl. Art. 7, Abs. 3 und 4 im Anhang S. 24).

In Bezug auf das **Übertrittsverfahren** von der Primarschule in die Volksschul-Oberstufe sei auf Art. 19 und Art. 21 der Übertrittsverordnung hingewiesen (vgl. Anhang S. 23/24).

In der Schülerbeurteilung sowie bei Promotions- und Selektionsentscheiden ist gemäss der Verordnung über die Promotion an den Volksschulen des Kantons Graubünden die **Fremdsprachigkeit in der heimatlichen Sprache und Kultur angemessen zu berücksichtigen**. Im Weiteren ist zu **vermeiden**, dass fremdsprachige Schülerinnen und Schüler nur auf Grund mangelnder Kenntnisse in der Unterrichtssprache ein Schuljahr wiederholen müssen oder in **Klein- oder Sonderklassen** eingewiesen werden.

Fremdsprachige Kinder, welche **HSK-Kurse** (vgl. Kapitel 7) besuchen, erhalten **im Zeugnis einen Eintrag**. Die durch die Lehrpersonen der HSK-Kurse erteilte Beurteilung wird von den Lehrpersonen der Regelklasse ins Zeugnis eingetragen. Den Lehrpersonen der Regelschule wird empfohlen, das Urteil der Lehrpersonen der HSK-Kurse für die Gesamtbeurteilung von fremdsprachigen Kindern zu berücksichtigen.

Die Eltern von Kindern aus anderen Kulturen sind periodisch über den **Leistungsstand der Kinder** zu orientieren. Die Orientierungspflicht obliegt in erster Linie der Lehrperson der Regelklasse bzw. des Kindergartens. Die Lehrperson für fremdsprachige Kinder kann von der Regelklassenlehrperson für die Elternarbeit beigezogen werden.

Für die Kontakte mit den Eltern kann die Fachstelle Integration der Caritas Schweiz, Reichsgasse 61, 7000 Chur, **Dolmetscherinnen und Dolmetscher** vermitteln. Die Kosten für den Übersetzungsdienst gehen zu Lasten der Gemeinde.

## 6. Lehrpersonen für fremdsprachige Kinder

### 6.1 Anstellung von Lehrpersonen

Die Anstellung von Lehrpersonen für fremdsprachige Kinder richtet sich nach den Bestimmungen der Trägerschaft, wobei subsidiär die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons für die **Ausschreibung, Wahl** und **Anstellung** zur Anwendung gelangen.

Als Lehrperson kann eingesetzt werden, wer im Besitze des **Bündner Lehrpatentes** oder einer vom Amt für Besondere Schulbereiche erteilten **Lehrbewilligung** ist.

**Abweichungen** von dieser Regelung sind mit dem **zuständigen Schulinspektorat abzusprechen**.

**Lehrpersonen** für fremdsprachige Kinder sind durch den Schulrat dem **zuständigen Schulinspektorat zu melden**.

### 6.2 Entschädigung der Lehrpersonen für fremdsprachige Kinder

Der Unterricht von Lehrpersonen an Einschulungsklassen für Fremdsprachige sowie der Förderunterricht für Fremdsprachige wird vom Kanton gemäss der Verordnung über die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder in den Kindergärten und Volksschulen des Kantons Graubünden subventioniert. Der **Ansatz** für die **Volkschule** beträgt pauschal **Fr. 66.--**, jener für den **Kindergarten** pauschal **Fr. 61.--** pro Einheit.

### 6.3 Aufgaben der Lehrpersonen für fremdsprachige Kinder

Bei den Lehrpersonen für fremdsprachige Kinder kommen in Ergänzung zu den gewöhnlichen Planungs- und Durchführungsarbeiten folgende **spezielle Aufgaben** hinzu:

- Kindbezogene Zusammenarbeit mit der Lehrperson der Regelklasse bzw. des Kindergartens (z.B. mittels eines Aufgabenheftes)
- Erarbeitung und regelmässige Überprüfung der individuellen Förderpläne
- Fallbezogene Besprechungen und Zusammenarbeit mit der Lehrperson der Regelklasse bzw. des Kindergartens, allfällig beteiligten Therapeutinnen und Therapeuten, den Schul- und Erziehungsberatenden, dem zuständigen Kindergarten- und Schulinspektorat sowie den beteiligten Behörden
- Weiterbildung insbesondere im Bereiche der interkulturellen Pädagogik

### 6.4 Aus- und Weiterbildung

Die kantonale Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung organisiert spezielle Weiterbildungskurse für die Lehrpersonen für fremdsprachige Kinder im Kanton. Diese dienen dazu, Lehrpersonen auf die Übernahme von Einschulungsklassen für Fremdsprachige oder von Förderunterricht für Fremdsprachige vorzubereiten und sich mit anderen Kulturen auseinanderzusetzen. Betroffene Lehrpersonen und Behörden können ihre Interessen bei der **kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung** anmelden.

## 6.5 Eltern - Information

Neu zugezogene Familien sollen von den Lehrpersonen in geeigneter Weise über die **schulischen** und insbesondere über die **sprachlichen Verhältnisse und die Möglichkeiten in der Gemeinde orientiert** werden.

Es wird häufig festgestellt, dass Eltern fremdsprachiger Kinder schulischen Informationsveranstaltungen immer wieder fernbleiben. In solchen Fällen empfiehlt es sich, den Kontakt über persönliche oder schriftliche Einladungen oder über Vertrauenspersonen zu suchen. Bei ausbleibendem Erfolg drängt sich die **Kontaktnahme durch den Schulrat** auf.

Für die Kontakte mit den Eltern kann die Fachstelle Integration der Caritas Schweiz, Reichsgasse 61, 7000 Chur, **Dolmetscherinnen und Dolmetscher** vermitteln. Es empfiehlt sich, diese Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Die Kosten für den Übersetzungsdienst gehen zu Lasten der Gemeinde.

## 7. Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse)

### 7.1 Beschrieb

In den Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur erwerben die Kinder und Jugendlichen in ihrer **Herkunftssprache gute Fähigkeiten** nicht nur im mündlichen, sondern auch im schriftlichen Ausdruck. Sie erweitern ihre **Kenntnisse über die Kultur ihres Herkunftslandes**, z.B. über die Geschichte, die Geographie, die Feste, die Musik und die Tradition. HSK-Kurse leisten einen Beitrag zu einer **ganzheitlichen Bildung** von Kindern und Jugendlichen aus anderen Kulturen.

Eine wichtige Aufgabe der HSK-Kurse ist, die Kinder auf das Leben in zwei oder mehreren Kulturen vorzubereiten. Sie sollen fähig werden, sich in beiden Welten zu bewegen und zu behaupten. Dazu gehören das Verständnis für andere Kulturen, Mut zu Neuem, Toleranz und Flexibilität. Für die **Rückkehr der Kinder in die Herkunftsländer** bringt der Besuch von HSK-Kursen nicht zu unterschätzende Vorteile. Die Lehrpläne der HSK-Kurse werden denn auch oft von den Trägerschaften mit den Schulbehörden im Herkunftsland abgestimmt.

Der Besuch der Kurse wird vom Erziehungsdepartement empfohlen. Das Angebot ist jedoch freiwillig.

### 7.2 Trägerschaften

Trägerschaften der HSK-Kurse stellen in der Regel die **Konsulate oder Botschaften** der Herkunftsländer fremdsprachiger Kinder dar. Teilweise sind es auch **private Vereine**.

### 7.3 Organisation

Die Organisation der HSK-Kursen obliegt den **Trägerschaften**. Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Kurse während **2 - 4 Lektionen pro Woche**. Diese finden **teilweise während und teilweise ausserhalb des Unterrichts** der Regelschule statt.

#### 7.4 Unterrichtslokalitäten

Die Schulgemeinden haben für HSK-Kurse die Unterrichtslokalitäten **unentgeltlich** zur Verfügung zu stellen. Die Lehrpersonen der HSK-Kurse sind verpflichtet, für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen.

#### 7.5 Anmeldeprozedere

Neuzugezogene Schülerinnen und Schüler können durch die Eltern für die HSK-Kurse **direkt bei den Trägerschaften** angemeldet werden. Die Eltern können die Kinder auch über die **Lehrpersonen der Regelklassen und den Schulrat** für die HSK-Kurse anmelden. Die Trägerschaften informieren die Eltern direkt über die Kurszeiten, -orte und Lehrpersonen wie auch über das allfällige Nichtzustandekommen von Kursen. Die Anmeldung verpflichtet zu regelmässigem Besuch und gilt bis zu einer Abmeldung durch die Eltern. Diese ist in der Regel nur auf Ende eines Schuljahres möglich. Die Trägerschaften der Kurse informieren die Lehrpersonen der Regelklasse auf Anfang des Schuljahres über die definitive Organisation der Kurse (Klassen, Zeiten, Räume, Lehrpersonen).

#### 7.6 Lehrpersonen

Die Wahl und Anstellung der Lehrpersonen für HSK-Kurse sind Sache der Trägerschaften der HSK-Kurse. Die Lehrpersonen für HSK-Kurse sind eingeladen, mit den Lehrpersonen der Regelklassen und den Lehrpersonen für den Förderunterricht einen angemessenen **Erfahrungsaustausch** zu pflegen.

#### 7.7 Finanzierung

Die Finanzierung der HSK-Kurse ist Sache der Trägerschaften der HSK-Kurse.

## **8. Aufsicht/Beratung**

Die Aufsicht und Beratung im Bereiche der Förderung fremdsprachiger Kinder obliegt

- dem lokalen oder regionalen Schulrat,
- dem zuständigen Kindergarteninspektorat,
- dem zuständigen Schulinspektorat,
- dem Schulpsychologischen Dienst,
- dem Amt für Besondere Schulbereiche beim Erziehungsdepartement.

Die HSK-Kurse unterstehen in inhaltlicher, didaktischer und methodischer Hinsicht der Aufsicht der Kursträgerschaften. Diese sind in der Ausgestaltung der Aufsicht frei.

Wichtige Kontaktadressen finden sich im Anhang auf S. 30.

## 9. Finanzen

Laut Art. 5 des kantonalen Schulgesetzes ist der Unterricht in der Volksschule unentgeltlich. Deshalb ist bei der Förderung in der Unterrichtssprache **von einer Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten abzusehen.**

Die durch den Unterricht für fremdsprachige Kinder entstehenden Kosten **gehen zu Lasten der Gemeinden und des Kantons.**

Der **Kanton** leistet an die Gemeinden Beiträge im Rahmen der Verordnung über die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder in den Kindergärten und Volksschulen des Kantons Graubünden. Der anrechenbare Ansatz für die Volksschule beträgt pauschal Fr. 66.--, jener für den Kindergarten pauschal Fr. 61.-- pro Einheit. An diese Ansätze richtet der Kanton im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach Vorlage der Ausgabenbelege 20 Prozent aus. Laut Regierungsbeschluss Nr. 1851 vom 13. Juli 1993 erhalten Gemeinden, auf deren Territorium Aufnahme- und Durchgangszentren für Asylsuchende und Flüchtlinge geführt werden, Kantonsbeiträge in der Höhe von 50 Prozent an die Entschädigung der Lehrpersonen, die diesen Sprachunterricht erteilen.

Die Rechnungen sind jeweils mit vorgedrucktem Formular per 31. Juli des jeweiligen Schuljahres folgender Adresse zuzustellen:

Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement,  
Amt für Stipendien und Finanzen, Quaderstrasse 17, 7000 Chur

(vgl. auch Ausschreibung im Kantonsamtsblatt in den Monaten Mai und Juni)

Gestützt auf Art. 18 Abs. 2 und 3 des kantonalen Schulgesetzes kann der Kanton die Schulungskosten **vorübergehend aufgenommener Kinder** gemäss Regelung im Einzelfall übernehmen. Die Regelung wird zwischen dem Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement sowie dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement vorbereitet und der Regierung beantragt.

# Anhang

## Gesetzliche Grundlagen

### Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz)

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1 Abs. 2

Der Kindergarten bemüht sich auch um die Integration behinderter und die Assimilation fremdsprachiger Kinder.

Zweck des  
Kindergartens

##### Art. 3 Abs. 2

Auf die Interessen und Bedürfnisse fremdsprachiger und behinderter Kinder ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

Kindergartenbesuch  
a) Anspruch

#### IV. Pflichten der Kindergartenträger, Finanzierung der Kindergärten

##### Art. 29 lit.a

In begründeten Fällen leistet der Kanton im Rahmen des Voranschlages an Kindergärten Beiträge in der Höhe von 30 % der anerkannten Auslagen

c) Beiträge an die  
Besoldung von  
Hilfskräften

a) für den Beizug von Hilfskräften zur Förderung fremdsprachiger Kinder und zur Betreuung behinderter Kinder, ...

### Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

#### II. Schulpflicht

##### Art. 16 Abs. 1

<sup>1</sup>Jedes Kind hat die Schule der Gemeinde zu besuchen, in der es sich mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung dauernd aufhält.

Schulort

<sup>2</sup>Auf Gesuch hin kann ein Kind in die Schule einer andern Gemeinde aufgenommen werden. Die beteiligten Gemeinden einigen sich über ein allfälliges Schulgeld, dass in der Regel die Wohngemeinde des Kindes entrichtet. In Streitfällen entscheidet das Departement über Zuweisung und Schulgeld.

**Art. 18**

<sup>1</sup>Die Gemeinden ermöglichen fremdsprachigen Kindern den Besuch der Volksschule durch besondere Förderung in der Unterrichtssprache. Der Kantonsbeitrag beträgt 20 - 50 Prozent der anerkannten Auslagen. Die Regierung setzt aufgrund des vom Grossen Rat bewilligten Kredites die Beiträge fest. Näheres regelt die Regierung in einer Verordnung.

Besondere  
Förderung

<sup>2</sup>Der Kanton kann die Schulungskosten vorübergehend aufgenommener Kinder und der Kinder von Fahrenden übernehmen. Näheres regelt die Regierung im Einzelfall.

<sup>3</sup>Die Regierung kann für die Dauer der vorübergehenden Aufnahme von Kindern Anordnungen betreffend die Schulung treffen, die von den Bestimmungen des Schulgesetzes über Schulführung, Schultypen und Lehrpersonen abweichen.

**Art. 55**

Wer als erziehungsberechtigte Person das Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schickt oder ohne Urlaubsbewilligung des Schulrates aus der Schule nimmt, wird von der zuständigen Gemeindebehörde mit einer Busse von 50 bis 1000 Franken bestraft.

Kompetenz der  
Gemeinde

**Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz****II. Schulpflicht****Art. 2**

Jedes im Kanton wohnhafte bildungsfähige Kind, das bis zum 31. Dezember das siebte Altersjahr erfüllt haben wird, ist mit Beginn des Schuljahres zum Besuch der Primarschule verpflichtet.

Schuleintritt

**Verordnung über das Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe (Übertrittsverordnung)****III. Besondere Bestimmungen****Art. 19**

<sup>1</sup>Schüler, die sich infolge Zuzuges aus einem anderen Kanton dem Übertrittsverfahren nicht unterziehen konnten, können prüfungsfrei übertreten, sofern sie in ihrem Herkunftskanton zu einer mindestens gleichwertigen Sekundarschule zugelassen worden wären oder eine solche bereits besuchen.

Zuzüger aus anderen  
Kantonen und dem  
Ausland

<sup>2</sup>Zuständig für die Zuweisung ist der Schulinspektor. In Zweifelsfällen oder bei Schülern aus dem Ausland kann er eine Aufnahmeprüfung und/oder eine Probezeit anordnen.

**Art. 21**

Bei Schülern aus fremden Sprachgebieten sind die Dauer des Aufenthaltes im Gebiet der Unterrichtssprache und die Fortschritte in der Unterrichtssprache während der ganzen Dauer des Übertrittsverfahrens

Fremdsprachige  
Schüler

bei der Beurteilung der Schulleistungen angemessen zu berücksichtigen.

## Promotions- und Zeugnisrichtlinien für die Bündner Volksschule

### Art. 7

<sup>3</sup>Fremdsprachige Kinder, die ohne Kenntnis der Unterrichtssprache eingeschult werden, erhalten im ersten Jahr anstelle eines Zeugnisberichtes bzw. eines Notenzeugnisses einen Lernbericht.

Besondere  
Regelungen

<sup>4</sup>Der zusätzliche Unterricht fremdsprachiger Kinder in heimatlicher Sprache und Kultur kann im Schlusszeugnis beurteilt werden.

## Verordnung über die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder in den Schulen des Kantons Graubünden

### Art. 8

Kindern nichtschweizerischer Nationalität, die durch ihre Konsulate auf eigene Kosten in der **Sprache, Geschichte und Kultur ihres Landes** besonders unterrichtet werden, soll nach Möglichkeit die hierfür notwendige Zeit - während des üblichen Unterrichts - eingeräumt werden. Unterrichtslokalitäten sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Besondere Förderung  
ausländischer Kinder  
in ihrer Sprache und  
Kultur

## **Verordnung über die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder in den Kindergärten und Volksschulen des Kantons Graubünden**

Gestützt auf Art. 18 des Schulgesetzes sowie Art. 29 Abs. 1 lit. a und Art. 31 des Kindergartengesetzes

von der Regierung erlassen am 25. Juni 1996

---

### **Art. 1**

aufgehoben

### **Art. 2**

Die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder wird in Gruppen vorgenommen, in Ausnahmefällen im Einzelunterricht.

Gruppen- oder Einzelunterricht

### **Art. 3**

<sup>1</sup>In der Volksschule soll dieser Sprachunterricht wenn möglich während der ordentlichen Unterrichtszeit erteilt werden.

Unterrichtsorganisation

<sup>2</sup>Im Kindergarten findet der Unterricht in der Regel ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit statt.

<sup>3</sup>Der Unterricht ist in ganzen oder halben Einheiten zu erteilen.

### **Art. 4**

Für die Subventionierung des Gruppen- oder Einzelunterrichtes in der Volksschule und im Kindergarten werden nur ganze oder halbe Einheiten angerechnet. Eine Einheit an der Volksschule entspricht einer Lektion, eine Einheit im Kindergarten entspricht einer vollen Stunde.

Anrechenbare Einheiten

### **Art. 5**

Die Gemeinde legt für die Kindergärtnerinnen und Lehrkräfte die Lektionsentschädigung für die Förderung fremdsprachiger Kinder fest.

Entschädigung Kindergärtnerinnen und Lehrkräfte

### **Art. 6**

<sup>1</sup>Der Kanton richtet den Gemeinden für die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder in der Volksschule im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach Vorlage der vom Departement verlangten Belege 20 Prozent an die anrechenbaren Ansätze der Lehrkräfte aus.

Kantonsbeiträge Volksschule

<sup>2</sup>Gemeinden, auf deren Territorium Aufnahme- und Durchgangszentren für Asylbewerber und Flüchtlinge geführt werden, erhalten Kantonsbeiträge in der Höhe von 50 Prozent an die anrechenbare Entschädigung der Lehrkräfte.

**Art. 7**

<sup>1</sup>Anrechenbar für die Subvention sind je ganze Einheit für die Volksschule pauschal 66 Franken, für den Kindergarten pauschal 61 Franken.

<sup>2</sup>Diese Subventionsansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 102,2 Punkten (Basisindex Mai 1993).

<sup>3</sup>Allfällige Anpassungen der Ansätze richten sich nach der kantonalen Lehrerbeförderungsverordnung.

Anrechenbare  
Ansätze

**Art. 8**

Kindern nichtschweizerischer Nationalität, die durch ihre Konsulate auf eigene Kosten in der Sprache, Geschichte und Kultur ihres Landes besonders unterrichtet werden, soll nach Möglichkeit die hierfür notwendige Zeit – während des üblichen Unterrichts – eingeräumt werden. Unterrichtslokalitäten sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Besondere Förderung ausländischer Kinder in ihrer Sprache und Kultur

**Art. 9**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder in den Schulen des Kantons Graubünden vom 2. Juli 1984 und sämtliche mit ihr in Widerspruch stehenden Beschlüsse

Inkrafttreten

## **EDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren**

### **EMPFEHLUNGEN ZUR SCHULUNG DER FREMDSPRACHIGEN KINDER**

**vom 24. Oktober 1991**

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

in Bestätigung der Beschlüsse vom 2. November 1972, 14. November 1974, 14. Mai 1976 und 24. Oktober 1985

beschliesst die folgenden Empfehlungen und Grundsätze:

1. Die EDK bekräftigt den Grundsatz, alle in der Schweiz lebenden fremdsprachigen Kinder in die öffentlichen Schulen zu integrieren. Jede Diskriminierung ist zu vermeiden. Die Integration respektiert das Recht des Kindes, Sprache und Kultur des Herkunftslandes zu pflegen.
2. Den Kantonen wird empfohlen:
  - Die Integration im Vorschulalter zu fördern und den Kindern einen zweijährigen Kindergartenbesuch zu ermöglichen;
  - bereits im Vorschulalter einen unentgeltlichen zusätzlichen Unterricht in der Umgangssprache anzubieten und eine Förderung in der heimatlichen Sprache zu unterstützen;
  - die direkte Einweisung Neuzugewanderter in die der Vorbildung und dem Alter entsprechenden Schultypen und Klassen der öffentlichen Schulen, unterstützt durch unentgeltliche Förder- und Sprachkurse, anzustreben;
  - neu zugereisten Schülerinnen und Schülern der Oberstufe den Übertritt in die berufliche Ausbildung oder in weiterführende Schulen durch besondere Ausbildungsangebote zu erleichtern;
  - in der Schülerbeurteilung, bei Promotions- und Selektionsentscheiden die Fremdsprachigkeit und das Mehrwissen in der heimatlichen Sprache und Kultur angemessen zu berücksichtigen. Vor allem ist zu vermeiden, dass fremdsprachige Schülerinnen und Schüler nur aufgrund mangelnder Kenntnisse in der Unterrichtssprache in Hilfs- und Sonderklassen eingewiesen werden oder ein Schuljahr wiederholen müssen;
  - allen Kindern, die es nötig haben, ausserschulische Hilfen anzubieten;

- die Lehrerschaft in der Aus- und Fortbildung auf den Unterricht in multi-kulturellen Klassen vorzubereiten und die Zusammenarbeit zwischen ausländischen und einheimischen Lehrpersonen zu fördern;
  - bei der Erarbeitung von Lehrmitteln, Lehrplänen und Studentafeln die Bedürfnisse der fremdsprachigen Kinder und die Anliegen einer interkulturellen Erziehung aller Schülerinnen und Schüler miteinzubeziehen;
  - bei der Schulorganisation die Bedürfnisse der fremdsprachigen Kinder und Familien mitzubersichtigen;
  - die Universitäten und andere Bildungsinstitutionen einzuladen, sich mit der Thematik der interkulturellen Erziehung zu befassen;
  - die Eltern in den Integrationsprozess ihrer Kinder einzubeziehen. Sie sind von den zuständigen Schulbehörden in geeigneter Form zu informieren, in allen wichtigen Fragen anzuhören und ihre Mitsprache ist auf allen schulischen Ebenen zu fördern;
  - die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur von mindestens zwei Stunden wöchentlich nach Möglichkeit in die Unterrichtszeit einzubauen, sie in geeigneter Form zu unterstützen und den Besuch und allenfalls die erfolgte Beurteilung im Schulzeugnis auszuweisen;
  - interkulturelle Kontakte und Unterrichtsformen auf allen Stufen zu fördern und zu unterstützen;
  - kantonale Verantwortliche zu bestimmen und/oder Arbeitsstellen einzurichten, welche die Umsetzung der EDK-Empfehlungen fördern und koordinieren.
3. Den Kantonen wird empfohlen, die Schulgemeinden einzuladen:
- ihre Einrichtungen und das nötige Schulmaterial als wichtigen Integrationsbeitrag für die Belange der Bildung und Ausbildung der ausländischen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
4. Die ausserschulischen Organisationen werden eingeladen:
- sich mit der schwierigen Situation vieler ausländischer Jugendlicher, Erwachsener und Eltern auseinander zu setzen und ihnen Mitarbeit und Hilfe anzubieten.

Solothurn/Bern, 24. Oktober 1991

Der Präsident der EDK:  
Jean Cavadini

Der Sekretär der EDK:  
Moritz Arnet

## ZUWEISUNGSFORMULAR

### Personalien des Kindes

Name des Kindes: ..... Vorname: .....

Geburtsdatum: ..... Muttersprache: .....

Name der gesetzlichen Vertretung: .....

Adresse: ..... Tel.Nr: .....

Schulbildung im Herkunftsland: .....

In der Schweiz seit: .....

Zuweisung zu Klasse: .....

### Lehrperson der Regelklasse

Name: ..... Vorname: .....

Adresse: ..... Tel.Nr: .....

### Lehrperson für den Förderunterricht

Name: ..... Vorname: .....

Wohnadresse: ..... Tel.Nr: .....

Voraussichtliche Stundenzahl: ..... Schulbeginn: .....

#### Kopie z.K. an:

- Lehrperson der Regelklasse
- Lehrperson für den Förderunterricht
- Schul- bzw. Kindergarteninspektorat

## Wichtige Kontaktadressen

Thema	Adresse	Kontaktmöglichkeiten		
		Telefon	Fax	E-Mail
Allgemeine Schulungsfragen	Amt für Volksschule und Sport Bereichsleiter Sonderschulung und Integration Quaderstrasse 17, 7000 Chur	081 257 27 33	081 257 20 33	<a href="mailto:giosch.gartmann@avs.gr.ch">giosch.gartmann@avs.gr.ch</a>
Schulorganisatorische Fragestellungen betreffend die Gemeinde	Zuständiger Schulrat Zuständiges Schul- und Kindergarteninspektorat	<a href="http://www.avs-gr.ch">www.avs-gr.ch</a> , Abteilung Schul- und Kindergarteninspektorat		
Psychologische Fragestellungen	Zuständige Schul- u. Erziehungsberatungsstelle	<a href="http://www.avs-gr.ch">www.avs-gr.ch</a> , Abteilung Schulpsychologischer Dienst		
Weiterbildung Lehrpersonen	Pädagogische Hochschule Abteilung Weiterbildung Scalärastrasse 11, 7000 Chur	081 354 03 06	081 354 03 07	<a href="mailto:weiterbildung@phgr.ch">weiterbildung@phgr.ch</a>
Lehrmittel und Unterrichtshilfen	Amt für Volksschule und Sport Bereichsleitung Lehrmittel Quaderstrasse 17, 7000 Chur	081 257 22 61	081 257 20 33	<a href="mailto:iosy.kuenzler@avs.gr.ch">iosy.kuenzler@avs.gr.ch</a>
Fragen zur Betreuung Asylsuchender (Unterkunft, Verpflegung usw.)	Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Sektion Unterbringung und Betreuung Karlihof 4, 7000 Chur	081 258 70 34	081 258 70 35	<a href="mailto:fredy.nussbaum@apz.gr.ch">fredy.nussbaum@apz.gr.ch</a>
Fragen über die fremdenpolizeiliche Aufenthaltsberechtigung	Einwohnerkontrolle der Gemeinde oder Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Fremdenpolizei Karlihof 4, 7000 Chur	081 257 25 22	081 257 21 46	<a href="mailto:info@apz.gr.ch">info@apz.gr.ch</a>
Vermitteln von Dolmetscherinnen und Dolmetschern	Caritas Graubünden Fachstelle Integration Regierungsplatz 30, 7000 Chur	081 252 13 14	081 252 13 15	<a href="mailto:s.zala@caritas.gr.ch">s.zala@caritas.gr.ch</a>
Fragen zum Bereich Erwerbstätigkeit	Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) Abteilung Arbeitsbedingungen Grabenstrasse 8, 7000 Chur	081 257 23 47	081 257 20 25	<a href="mailto:peter.sprecher@kiga.gr.ch">peter.sprecher@kiga.gr.ch</a>

